

Sitzung vom 13. März 2019

229. Interpellation (Zusammensetzung der Gruppe, die den Sozialhilfegesetz-Entwurf vorgelegt hat)

Die Kantonsräte Christian Hurter, Uetikon a. S., Peter Häni, Bauma, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 11. Februar 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 375/2018 «Transparenz zu den Interessen hinter dem Entwurf zum neuen Sozialhilfegesetz» fiel unvollständig und inhaltlich unbefriedigend aus.

Jedes Mitglied eines Gesetzgebungskörpers hat in einer Demokratie seine Interessenbindungen offenzulegen. Es ist nirgends ersichtlich, welche Personen am Entwurf für ein neues Sozialhilfegesetz mitgearbeitet und ihn mitgeprägt haben. Lobbyismus und interessengefärbte Einflüsse im Gesetzgebungsprozess ist ein allgegenwärtiger Vorwurf und Transparenz eine moderne politische Forderung. Es geht bei der Sozialhilfe um sehr viel Geld, mittlerweile setzt die Sozialhilfe im Kanton Zürich mehr als eine halbe Mia. Franken um, die direkt oder indirekt auch in den Taschen Dritter landet. Dahinter stehen gewaltige Interessen. Der präsentierte Entwurf ist alles andere als eine Nachführung zum bisherigen Gesetz und bringt diverse umstrittene Neuerungen mit sich.

Wenn der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf extern in Auftrag gibt, muss er die Hintergründe der mitarbeitenden Mitglieder kennen und offenlegen. Um sicher zu sein, dass wir es mit einem politisch ausgewogen zusammengesetzten Team und nicht mit einem Vorschlag der Sozialarbeiter mit Interessenkonflikten, die die Ansichten der umsatzstarken Sozialindustrie vertreten, zu tun haben, wird hiermit nochmals um genaue Angaben zu den einzelnen Personen dieser Gruppe gebeten.

- a) Mark Eberli, Stadtpräsidenten Bülach; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- b) Thomas Hardegger, Gemeindepräsident Rümlang; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- c) Georges Köpfli, Sozialvorstand Gemeinde Hausen; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- d) Armin Manser, Abteilungsleiter Soziales, Stadt Uster; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- e) Stadt Zürich: Mirjam Schlup, Direktorin Soziale Dienste.
- f) Ernst Schedler, ehemaliger Leiter Soziale Dienste Stadt Winterthur.

- g) Sozialversicherungsanstalt: Jean-Claude Beer, Leiter Strategie und Entwicklung IV; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- h) Amt für Wirtschaft und Arbeit: Edgar Spieler, Bereichsleiter Arbeitsmarkt; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- i) Amt für Jugend und Berufsberatung: Claudia Meier Waldvogel, Leiterin Zentralbereich Finanzielle Leistungen; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- j) Caritas: Katja Niemeyer sowie deren Nachfolgerin Tanja Sax, Leiterinnen Abteilung Beratung und Bildung; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- k) Nadine Zimmermann, Leiterin Abteilung Sozialhilfe des kantonalen Sozialamtes; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht
- l) Peter Schnider, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion; Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht

Warum wurde dieser Gesetzgebungskörper, nebst den Vertretern der Sozialindustrie, nicht ausgewogen mit Gewerbetreibenden und Unternehmern zusammengesetzt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Christian Hurter, Uetikon a. S., Peter Häni, Bauma, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 375/2018 betreffend Transparenz zu den Interessen hinter dem Entwurf zum neuen Sozialhilfegesetz finden sich die Angaben zur personellen Zusammensetzung der im Zusammenhang mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes eingesetzten Expertengruppe sowie zu den durch die einzelnen Mitglieder vertretenen Behörden und Organisationen. Was die zusätzlich verlangten Informationen zu den Mitgliedern anbetrifft, wurde festgehalten, dass für deren Erhebung weder eine Grundlage noch ein Anlass bestehe.

Soweit mit der vorliegenden Interpellation verlangt wird, dass für die einzelnen Mitglieder der Expertengruppe die Parteimitgliedschaft und die Interessenbindungen gemäss Parlamentsrecht bekannt gegeben werden, wird an dieser Beurteilung festgehalten und ergänzend Folgendes bemerkt:

Es ist davon auszugehen, dass die Interpellanten mit dem Begriff «Parlamentsrecht» das Kantonsratsgesetz (KRG, LS 171.1) meinen. Gemäss § 5a KRG ist jedes Kantonsratsmitglied zur Offenlegung seiner Interessenbindungen verpflichtet. Da die Mitglieder der Expertengruppe nicht Mitglied des Kantonsrates sind, fallen sie nicht unter diese Regelung. Andere gesetzliche Bestimmungen, welche als Grundlage für die verlangte Erhebung und Bekanntgabe von Parteimitgliedschaft und Interessenbindungen dienen könnten, sind nicht ersichtlich. Eine solche gesetzliche Grundlage wäre aber erforderlich, weil es sich bei den verlangten Informationen um besondere Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) handelt (vgl. § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 IDG).

Neben dieser Rechtslage steht der Forderung der Interpellanten auch entgegen, dass für die Zusammensetzung der Expertengruppe fachliche Gesichtspunkte bestimmend waren. Dazu wurden im Gesetzgebungskonzept des Regierungsrates (RRB Nr. 1016/2012) die in der Expertengruppe vertretenen Behörden und Organisationen bezeichnet. Anschliessend oblag es diesen Behörden und Organisationen, die geeignete Vertretung zu delegieren. Wie aus der personellen Zusammensetzung der Expertengruppe ersichtlich ist, erfolgte die jeweilige Delegation aufgrund des Fachwissens und der Erfahrung der Mitglieder im Zusammenhang mit der Thematik der Gesetzgebungsarbeiten. Die Expertengruppe war in der Lage, auch die in der Interpellation erwähnten Aspekte der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Die in der Interpellation vertretene Ansicht, dass die Gesetzgebungsarbeiten extern in Auftrag gegeben wurden, trifft nicht zu. Die Arbeiten erfolgten unter der Federführung der Sicherheitsdirektion, wobei sie durch die Expertengruppe begleitet und unterstützt wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli